

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Teil III

## TARIF TG

FÜR ANGESTELLTE UND SELBSTSTÄNDIGE

### KRANKENTAGEGELDVERSICHERUNG

Dieser Tarif gilt nur in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankentagegeldversicherung, Teil I: Musterbedingungen für die Krankentagegeldversicherung (MB/KT 2009) und Teil II: Tarifbedingungen (in einem gesonderten Druckstück B 614)

#### 1. Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig sind Personen, die einen Beruf als Selbstständige oder eine freiberufliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz – s. Anhang) ausüben und aus dieser Tätigkeit regelmäßig Einkünfte haben. In Tarifen mit mindestens 42 Tagen Karenzzeit (Ausnahme Tarif TG 042) sind außerdem Personen versicherungsfähig, die als Arbeitnehmer regelmäßig Einkommen aus einem festen Arbeitsverhältnis beziehen. Bei Aufgabe des Berufes als Selbstständiger oder einer freiberuflichen Tätigkeit bzw. bei Beendigung eines festen Arbeits- oder Dienstverhältnisses entfällt die Versicherungsfähigkeit, es sei denn der Versicherungsnehmer ist mit hinreichender Aussicht auf Erfolg auf der Suche nach einer neuen Tätigkeit.

#### 2. Leistungsumfang

2.1 Der Anspruch auf Krankentagegeld beginnt nach Ablauf der tariflichen Karenzzeit, sie beträgt nach

TG 07, TG 7	7 Tage
TG 014, TG 14	14 Tage
TG 021, TG 21	21 Tage
TG 028, TG 28	28 Tage
TG 042, TG 42	42 Tage
TG 91	91 Tage
TG 182	182 Tage
TG 364	364 Tage

ab Beginn der völligen Arbeitsunfähigkeit.

Bei rückwirkender ärztlicher Festlegung der Arbeitsunfähigkeit beginnt die Karenzzeit mit dem Tage der Feststellung.

In den Tarifen TG 07, TG 014, TG 021, TG 028 und TG 042 wird das Krankentagegeld für die Dauer einer medizinisch notwendigen stationären Heilbehandlung auch während der Karenzzeit gezahlt.

2.2 Das Krankentagegeld wird für jeden Tag der völligen Arbeitsunfähigkeit – auch für Sonn- und Feiertage – ohne zeitliche Begrenzung gezahlt.

2.3 Für Arbeitnehmer gilt Folgendes: Besteht im unmittelbaren Anschluss an eine völlige Arbeitsunfähigkeit, für die die DKV Deutsche Krankenversicherung AG Krankentagegeldleistungen erbracht hat, Teilarbeitsunfähigkeit von mindestens 50%, zahlt die DKV Deutsche Krankenversicherung AG die Hälfte des versicherten Krankentagegeldes. Der Anspruch auf dieses Krankentagegeld besteht für die Dauer der teilweisen beruflichen Tätigkeit, wenn deren Aufnahme medizinisch angezeigt ist und dies ärztlich bescheinigt wird, längstens jedoch für 91 Tage. Der Anspruch entfällt insoweit, als das Krankentagegeld zusammen mit dem vom Arbeitgeber gezahlten Gehalt das volle Arbeitseinkommen überschreitet.

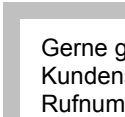
2.4 Für Selbstständige gilt Folgendes: Besteht in unmittelbarem Anschluss an eine völlige Arbeitsunfähigkeit von mindestens 12-wöchiger Dauer, für die die DKV Deutsche Krankenversicherung AG Krankentagegeldleistungen erbracht hat, Teilarbeitsunfähigkeit von mindestens 50%, zahlt die DKV Deutsche Krankenversicherung AG die Hälfte des versicherten Tagegeldes. Der Anspruch besteht für die Dauer der teilweisen beruflichen Tätigkeit, wenn deren Aufnahme medizinisch angezeigt ist und dies ärztlich bescheinigt wird, längstens für 4 Wochen.

## Anhang

Auszug aus dem Einkommensteuergesetz 1990

### § 18 Selbstständige Arbeit

(1) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit sind 1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbstständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnliche Berufe. Ein Angehöriger eines freien Berufs im Sinne der Sätze 1 und 2 ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, dass er aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Eine Vertretung im Fall vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen.



Gerne geben wir bei Fragen ausführliche Auskunft:  
Kundenservice Center 0800/3746 444 (gebührenfreie  
Rufnummer)